

Baden-Württembergische-E-Dartliga e.V.

VEREINS SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 27. Januar 1992 in Mühlacker-Enzberg gegründete Dart-Sport Verein für elektronische Dart-sportgeräte führt seit 30.11.1997 den Namen
"Baden-Württembergische-E-Dart-Liga-e.V." in abgekürzter Form „BWEDL e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. 07. und endet am 30. 06. des darauffolgenden Jahres.
2. Der Verein will Mitglied des dazugehörenden Landessportbundes werden und diese Mitgliedschaft beibehalten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dart-Sports, durch die Bildung einer Liga, der die Dart-Clubs und Vereine der Region von Baden-Württemberg angehören können. Die Liga organisiert die Durchführung von regelmäßigen Ligaspielen, Turnieren und Freundschaftswettkämpfen im Rahmen der Satzung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen (Einzelspieler, Mannschaften, Vereine, Verbände o.ä.) werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand bekundet. Die Aufnahme erfolgt für mindestens 1 Jahr.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die sich mit Ihrer Unterschrift verpflichten, etwaige Beitragsrückstände innerhalb von einer Woche - nach Bekanntgabe durch den Kassenwart - zu begleichen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zuweisung einer Mitgliedsnummer. Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einsichtnahme der Satzung und Ordnungen durch die Mitglieder zu sorgen.
Mit der Aufnahmebestätigung (Mitgliedsnummer) unterwirft sich das Mitglied automatisch der Satzung, der jeweilig gültigen Beitrags- und Geschäftsordnung sowie der Ordnungen und Richtlinien des Vereins.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, durch Beschluss vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Vorstand kann einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag für Schüler an allgemeinbildenden Schulen festlegen. Auf eine ermäßigte Beitragszahlung besteht kein Rechtsanspruch. Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht pünktlich nach, so erlischt die Vereinbarung über eine ermäßigte Beitragszahlung automatisch. In diesem Fall ist der volle Beitrag jeweils mindestens 1 Jahr im voraus zu entrichten. Für alle Ermäßigungen ist ein Nachweis zu führen. Ehrenmitglieder sowie Kinder unter 14 Jahren (sofern mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins ist) sind von der Beitragszahlung befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich für 1 Jahr im voraus zu entrichten. Der Beitrag ist jeweils zum 01. Juli des Jahres fällig, sofern keine andere Absprache mit dem Kassenwart getroffen wurde. Alle weiteren Absprachen haben schriftlich zu erfolgen. Es wird eine Mahnkostenpauschale gemäß der gültigen Beitragsordnung für jede schriftliche Mahnung erhoben. Tritt ein Mitglied in der 2. Hälfte eines Geschäftsjahres ein, dann ist die Hälfte des Mitgliedsbeitrages für dieses Geschäftsjahr als Mitgliedsbeitrag festzulegen. Wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der gültigen Beitragsordnung erhoben, so ist die bei erfolgter Aufnahme sofort fällig.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, werden nach vorheriger Anhörung vom Sportausschuß gemäßregelt. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Beschluß (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheids gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Liga ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit schriftlicher Einladung (eMail/Post), sowie der Veröffentlichung in den Vereinsmedien (Liga-nachrichten, Internetseite o.ä.). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes - bei Neuwahlen.
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - b) die Staffelleiter (werden vom Gesamtvorstand eingesetzt)
 - c) die Kassenprüfer/innen.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand :
bestehend aus
 - (1) dem/der Vorsitzenden,
 - (2) dem/der stellvertr. Vorsitzenden,
 - (3) dem/der Schatzmeister/in

(wohlwissend, daß gewählte Funktionäre männlich sowohl als auch weiblich sein werden, verzichten wir ab hier zur Vereinfachung auf doppelte Bezeichnung)

 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
 - (1) dem geschäftsführendem Vorstand 1.a)
 - (2) dem Ligaobmann
 - (3) dem Sport-Ausschuß-Vorsitzenden
 - (4) dem Pressewart/Schriftführer
 - (5) den Beisitzern
 - (6) dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftf. Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
6. Der geschäftf. Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftf. Vorstandes laufend zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftf. Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Ausschüsse

1. Zur Überwachung des Spielbetriebs wird ein Sportausschuss gebildet, bestehend aus:
 - a.) dem Sportausschuss-Vorsitzenden
 - b.) dem Ligaobmann
 - c.) den StaffelleiternDer Sportausschuss tritt regelmäßig zusammen.
2. Der Sportausschuss ist zuständig für die Erstellung des Dart-Sport-Regelwerks sowie deren Überwachung und Maßregelungen bei Zuwiderhandlung.
3. Die Leitung des Spielbetriebs obliegt dem Ligaobmann und den Staffelleitern.
4. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
5. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den zuständigen Leitern nach Bedarf einberufen. Die Termine müssen jedoch rechtzeitig dem Vorstand bekannt gegeben werden.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsf. Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Sport-Ausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet ist.

§ 15

Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Beim Wahlgang werden außer den zwei aktiven Kassenprüfern noch zwei Ersatzprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, Beitrags-, Jugend- und Ehrenordnung, die vom Gesamtvorstand ggf. den Umständen entsprechend angepasst werden kann. Weiteres regelt die Gesamtvorstandsitzung.
2. Strafgebühren für Verstöße gegen die Satzung, Geschäftsordnung, die Ordnungen und Richtlinien können gemäß der gültigen Beitragsordnung durch den Vorstand geahndet werden.
- 3.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Sport- und Schulamtsamt der Stadt Pforzheim, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugend-Sports verwendet werden darf.
4. Im Falle einer Fusion bleibt das Vereinsvermögen dem Verein erhalten. Der wiedergegründete bzw. neu entstandene Verein muß aber vor der Vermögensübertragung als gemeinnützig anerkannt sein.
5. Die Änderung der Satzung vom 27.01.1992 wurde von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung am 08.01.2006 ausgearbeitet und genehmigt.

Pforzheim, 08. Januar 2006

1. Vorsitzender

Protokollführer

Die neue Satzung ist am 07.04.06 in das Vereinsregister der Stadt Pforzheim, VR 1120, eingetragen worden.